

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 745 im Vereinsregister Aue,

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/06

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 1272, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2006-03-04

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100€ zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Am schlimmsten ist die Resignation und die Wut gegen den als rücksichtslos empfundenen Rechtsstaat, die von den beiden Urteilen ausgeht, über die ich heute berichte. Es sind Urteile, von denen die Betroffenen schwere Wunden zurückbehalten werden: Der Glaube an Gerechtigkeit ist

nachhaltig zerstört, wenn der Eindruck entsteht, dass selbst die sich unabhängig nennende Richterin Keim wie eine Unternehmens-Anwältin auftritt.

Weder in Mühlau noch in Horno war die Rede von sorgfältiger Abwägung der Interessen, von Interessen-Ausgleich oder Schutz der Schwachen vor den Stärkeren. Da galt es, fragwürdige Gesetze durchzuziehen, es den renitenten Rebellen mal so richtig vorzuführen, wozu ein Gericht taugt, da wurde vom Gericht mit übersteigerten Streitwerten gedroht und sachliche Argumente einfach vom Tisch gewischt, da galt offenbar: Wer das Geld hat, dem dient sich das Recht an. Egal ob er nun Vattenfall heißt oder Westsächsische. Wenn die Dritte Macht so auftritt, hat Demokratie schon verspielt.

In den beiden Fällen hat es nicht geholfen, dass sich frühzeitig Bürgerinitiativen gebildet haben und schon von Beginn an den unbeugsamen Willen gezeigt haben, mit allen Mitteln des Rechtsstaates gegen die großflächige Zerstörung der Region und des Dorfes vorzugehen. Die Gesetze sind noch nicht beschlossen, die in der Lage wären, Unternehmer mit Dollarzeichen in den Augen zu stoppen und bei solchen Richterinnen wie Frau Keim werden Bürgerinitiativen wohl auch in Zukunft Befangenheit vermuten müssen, wie es ihnen ja schon einmal zuerkannt wurde.

Einzigster Weg ist wohl, Gesetze zu fordern, die den Schutz der Umwelt über die private Ausbeutung der Ressourcen stellen. Dazu benötigen wir einen langen Atem und die Kraft, Rückschläge einzustecken. Das ist ein langer Weg. Der kleine Ort Taura bei Chemnitz ist ihn ein Stück weit mit Erfolg gegangen.

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Einladung zum Netzwerktreffen S.2
2. Unmut in Bergheim S.3
3. Entscheidung in Horno S.4
4. Aus für Klagen gegen Steinbruch Mühlau S.5
5. Eingriffe im Auge behalten S.5
6. Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD S.6
7. Tagebauverfüllung mit Asbestabfällen S.7
8. Verjährungsfristen für DDR-Genehmigungen S.7
9. Voraussetzungen für DDR-Bergbau-Genehmigungsverfahren S.7
10. Genehmigungsverfahren Geilsdorf-Eichelberg S.8
11. Petition zu Abbaubedingungen Seifersdorf S. 11
12. Mut-Mach-Stein in Taura gesetzt S. 12

Termine :

Freitag, den 10. März 2006, 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Scharfe Ecke", Am Marktplatz

Samstag, 10. Juni 06: Zentrales Netzwerktreffen in Ortenberg, OT Bergheim (Hessen) (s. Einladung S. 2)

9. Zentrales Netzwerktreffen für Bürgerinitiativen am Samstag, 10.6.06

Am Samstag, den 10.06.2006 findet auch in diesem Jahr von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr (voraussichtlich) im Bürgerhaus Bergheim/Hessen, Am Borngarten, das diesmal 9. Zentrale Netzwerktreffen als Veranstaltung der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA, des Informationsdienstes Umweltrecht (IDUR) und der „BI Lebenswertes Bergheim“ (ca. 40 km nordöstlich von Frankfurt/M.) statt.

Wir laden Sie ganz herzlich ein, auch in diesem Jahr wieder mit Juristen und anderen Bürgerinitiativen in Sachen Kies- und Gesteinsabbau Erfahrungen und Arbeitsergebnisse auszutauschen, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten. Wir freuen uns sehr, dass wir diesmal erstmalig die Gastfreundschaft unserer hessischen Freunde genießen können und hoffen, damit besonders auch für die Bürgerinitiativen jenseits der Neuen Bundesländer einen Anlaufpunkt bieten zu können.

Schwerpunkt soll neben der Information über aktuelle Entwicklungen im Bergrecht das Thema "Rechtliche Aspekte zu Verkehrsbelastungen, Zufahrtsstraßen und Wirtschaftsflächen am Steinbruch " sein (Rechtsanwalt Dirk Tessmer vom IDUR - InformationsDienst UmweltRecht – www.idur.de). Außerdem gibt es aktuelle Informationen zum Stand der Verfahren insbesondere aus Hessen und Sachsen.

Geplant (Änderungen vorbehalten) ist folgende

Tagesordnung:

10.00 Uhr	10.30 Uhr	Begrüßung, Einleitung, Aktuelles vom Netzwerk	U. Wieland
10.30 Uhr	11.00 Uhr	Bericht der Bürgerinitiative Lebenswertes Bergheim	Fr. Mohr, Bergheim
11.00 Uhr	12.30 Uhr	Vorstellung der anwesenden Bürgerinitiativen und ihrer Schwerpunkte	ModeratorIn
12.30 Uhr	13.15 Uhr	Imbisspause	
13.15 Uhr	14.00 Uhr	Impulsreferat Bergbaubedingter Verkehr – Möglichkeiten und Grenzen für Bürgerinitiativen (Feinstaub, Emissionen) FFH-Schutzwirkungen für außerhalb von Steinbrüchen und Kiesgruben gelegene Flächen – zum Stand der juristischen Diskussion	RA Dirk Tessmer, Frankfurt
14.00 Uhr	14.30 Uhr	Diskussion,	
14.30 Uhr	15.00 Uhr	Kaffepause / Imbiss	
15.00 Uhr	15.30 Uhr	Bürgerinitiativen fragen, Juristen antworten. Offene Diskussion und konkrete Fragen aus den Bürgerinitiativen, Ablauf der Verfahren	ModeratorIn, Hr. Tessmer
15.30 Uhr	17.00 Uhr	Begehung des Steinbruchs Bergheim mit Erläuterungen durch die BI	Fr. Mohr, Bergheim

Zur Finanzierung des Treffens erbitten wir einen Tagungsbeitrag von 15 € pro Person (Imbiss und Getränke sind darin enthalten). Um eine bessere Planung der Teilnehmerzahl zu ermöglichen, möchte ich Sie herzlich um Rückmeldung bitten. Am einfachsten geht das per e-mail unter Nennung der im folgenden Abschnitt genannten Angaben. Bitte melden Sie sich bis spätestens zum 10.Mai an (am besten gleich, dann vergessen Sie es nicht) da wir das Treffen ausfallen lassen, wenn sich weniger als 10 Besucher melden!

Schriftliche Anmeldung an: Ulrich Wieland, Prof. Vichowstr. 8, 08280 Aue oder per Fax an 0371-832 1274, per e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de, per Telefon: 0371-832 1272

Eine Anmeldung ist zwingend notwendig, falls wir kurzfristig den Tagungsort noch verlegen sollten. Ggf. bitte Übernachtungswünsche mitteilen

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zum 9. zentralen Netzwerktreffen am 10.06.2006 voraussichtlich in Bergheim an.

Name: _____

Bürgerinitiative: _____

Straße: _____

PLZ-Ort: _____ **Tel.-Nr.:** _____

Zur Anreise werde ich öffentliche Verkehrsmittel das Auto benutzen
Abholung vom Bahnhof Bleichenbach oder Stockheim kann organisiert werden (Anfragen bei Frau Mohr 06046-7770)

Ich benötige eine Übernachtung

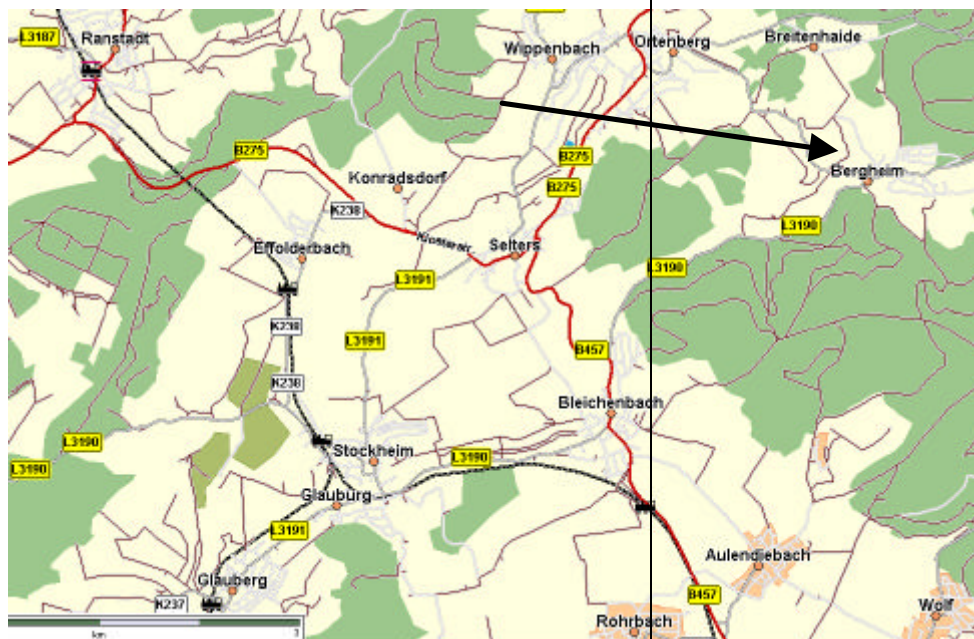
ja

nein

2. Unmut in Bergheim

Vor allem eine Entlastungsstraße wird gefordert – Betreiber MHI hat noch keine Anträge für die Erweiterung vorgelegt

Bergheim (jk). „LKW raus, wir haltens's nicht mehr aus“ oder weniger gereimt „Für die Sicherheit unserer Kinder fordern wir weniger Lkw-Verkehr“ oder mit einer kräftigen Portion Ironie: „Extrem-Wohnen: 200 Vierzig-Tonner pro Tag - ... Danke MHI“ sind nur einige Schlagwörter, die sich derzeit in Bergheim finden. Auf weiße Bettücher als Plakatgrund geschrieben, sind sie punktuell entlang der Fahrtstrecke der Lastwagen, die zum Basaltsteinbruch der Mittelhessischen Hartstein-Industrie (MHI) fahren, platziert. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt des Ortenberger Stadtteils und der Zuwegung zum Steinbruch artikulieren damit wieder einmal verstärkt ihren Unmut über die täglichen Belastungen durch die 20-, 30- oder 40-Tonner, die leer oder beladen zur Anlage pendeln.



Die Bürgerinitiative „Es reicht: kein weiterer Steinbruchausbau“ spricht die Pläne von MHI-Geschäftsführer Heribert Niemann an, den Basaltabbau um weitere 22 Hektar Fläche zu erweitern, wofür das Unternehmen bis zum Jahresende 2005 Planungsunterlagen beim Regierungspäsidium Darmstadt einreichen wollte. Eine Umweltverträglichkeitsstudie hat die MHI bereits in Auftrag gegeben, wie der Geschäftsführer bei der zu dem Thema abgehaltenen Bürgerversammlung im Ortenberger Bürgerhaus im Juni 2005 betonte. Aus Sicht der Bergheimer ist in diesem Falle eine neue Zuwegung für den Basaltbruch unumgänglich. Die Belastungen durch Abbau und Transporte wären dann nicht mehr erträglich, von einer Wohn- und Lebensqualität in Bergheim könne dann nicht mehr die Rede sein, ist von vielen unmittelbar Betroffenen zu hören. Drei Umgehungsvarianten sind derzeit im Gespräch. Im Or-

tenberger Rathaus wird die über die einstige „Bettenstraße“ favorisiert. Sie hätte den Vorteil, dass sie nicht nur die Verkehrsbelastungen in Bergheim beseitigte, sondern auch Bleichenbach außen vor ließe. Die gedachte Trasse würde nämlich zwischen Bleichenbach und Aulendiebach auf die dort verlaufende Bundesstraße stoßen (s. Kartenausschnitt).

Eine solche Straße ist derzeit allerdings noch Utopie, denn die Kostenverteilung ist nicht geklärt. Die seinerzeit eigens gegründete Bürgerinitiative für ein schöneres Bergheim mit Renate Mohr an der Spitze wird genau diese Entlastungsstraße mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln umsetzen wollen. Um diese Zielsetzung nachdrücklich zu unterstreichen, sind auch die optischen Hinweise der Bergheimer unübersehbar platziert.

Die Stadtverwaltung stehe in Sachen Steinbruch in stetem Kontakt mit Behördenvertretern, bestätigte Ortenbergs Rathauschefin Ulrike Pfeiffer-Pantring, auf Anfrage. Hierbei gehe es derzeit in der Hauptsache aber um die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die von er MHI schon beantragten neue Hektar Erweiterungsfläche. Diese

sollten nach dem Dafürhalten Pfeiffer-Pantrings auch in der nahen Umgebung bereitgestellt werden und nicht, wie von dem Antragsteller angedacht, in anderen Regionen. „Anträge und Planungsunterlagen für die neue Erweiterung liegen offenbar noch nicht vor, (Stand 11/05) sonst wären sie an uns weitergereicht worden“, bemerkte die Bürgermeisterin. Sie bestätigte auch, dass in die Bemühungen um Abhilfe durch die eigens gegründete Bürgerinitiative wieder Be-

wegung gekommen sei.

Dennoch müssen die Anwohner der LKW-Strecke weiter mit Erschütterungen in ihren Häusern leben, bei trockenem Wetter mit erheblicher Staubentwicklung rechnen und sich wegen der größtenteils fehlenden Gehwege in der schmalen Ortsdurchfahrt an Gartenzäune oder Mauern drücken, wenn die schwer beladenen Lastwagen vorbei donnern. Das eigentlich verhängte „Tempo 30“ werde nur noch ganz selten eingehalten, stellte Irma Dietz fest. Sie beobachtete auch, dass vor allem in den Sommermonaten am frühen Morgen sich an den Ortseingängen Bergheims aus Richtung Ortenberg und Bleichenbach regelrecht LKW-Schlangen bildeten, die sich um punkt sechs Uhr in Bewegung setzten. Vor geraumer Zeit verhängte die Stadt Ortenberg ein Nachtfahrverbot für LKW zwischen 22 und 6 Uhr.

Ihr Sohn Andreas – vor rund 20 Jahren bangte sie um seine Gesundheit, denn seinerzeit schwappeten regelmäßig wegen Überladung schwere Erdbrocken oder dicke Schottersteine von den Lastwagen – erinnert sich noch an ein Naturphänomen, das heute völlig vergessen scheint. „Als Junge habe ich einen Blick hineinwerfen können und es war beeindruckend“, so Andreas Dietz. Was er meint, ist die Höhle, die nach seinem Wissen einer der größten Süßwasserspeicher Europas war. Nachdem der Eingang der Höhle versehentlich bei einer Sprengung im Steinbruch verschüttet worden sein, verblasste auch die Erinnerung an dieses Naturphänomen.

3. Entscheidung im Rechtsstreit der letzten Einwohner von Horno gegen den Braunkohlentagebau

Eheleute Domain müssen ihr Haus aufgeben und Horno verlassen

(Horno/Frankfurt, 3.11.05) Im Rahmen der mündlichen Verhandlung der Klagen gegen die Enteignung ihres Wohnhauses und Gartens im (ehemalige) Ort Horno mussten die Eheleute Domain im Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) ihre Niederlage eingestehen und sich der Bergbauplanung von Vattenfall Europe Mining beugen.

Aufgrund des Verlaufes der Verhandlung musste der die Kläger vertretenden Rechtsanwalt Dirk Teßmer diese in einer Verhandlungspause darüber informieren, dass er aufgrund des absehbaren Gang der gerichtlichen Argumentation keine realistische Aussicht mehr auf einen Erfolg sieht. Da eine Abweisung der Klage die kurzfristige Einleitung von Zwangsmaßnahmen betreffend die Vollziehung der Räumung der Wohnung bedeutet hätte, ließen sich die Kläger letztlich sehr schweren Herzens und nach langer Beratung darauf ein, sich das Schicksal einer Zwangsräumung zu ersparen und gegenüber Vattenfall eine ausreichende Umzugsfrist und Entschädigung im Verhandlungswege zu erstreiten.

Von der theoretisch gegen ein Berufungsurteil möglichen Verfassungsbeschwerde und eines - keine aufschiebende Wirkung entfaltenden – Eilantrags an das Bundesverfassungsgericht riet Rechtsanwalt Teßmer aufgrund der unabsehbaren Erfolgsaussichten und der gleichzeitig bevorstehenden Zwangsräumung dringend ab. Der Braunkohlebagger befindet sich nur noch 50 Meter vom Haus der Kläger entfernt. Dem beispiellos beharrlichen Kampf der Eheleute Domain hätte andernfalls ein menschenunwürdiges Ende und der Verlust der Möglichkeit zum Aufbau einer neuen Existenz gedroht.

Die Eheleute Domain waren die letzten der Einwohner des Ortes Horno, die sich länger als alle anderen in Deutschland jemals von einem Tagebauvorhaben bedrohten Menschen gegen die Inanspruchnahme ihrer Häuser durch einen - energiepolitisch höchst fragwürdigen - Braunkohlenta-

gebau zur Wehr gesetzt haben. Über 10 Jahre lang haben die Menschen in Horno - und von diesen am konsequentesten und beharrlichsten die Eheleute Domain - um Rechtsschutz gegen die Tagebauplanung gesucht. Die Klagen gegen die verschiedenen im Vorfeld der Enteignungen ergangenen behördlichen Entscheidungen waren indessen mit Hinweis darauf, dass eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Tagebauführung gegenüber betroffenen Grundeigentümern erst nach einer Enteignung verlangt werden kann, sämtlich als „unzulässig“ zurückgewiesen worden.

So kam es, dass der überwiegende Teil der Menschen in Horno in Anbetracht des bereits auf 1 km an die Ortschaft herangerückten Tagebaus im Jahr 2002 zur Sicherung ihrer Existenz die Planung ihrer Umsiedlung betreiben mussten und 2003 aus Horno wegzogen. Allein das kinderlose Ehepaar Domain blieb in seinem Rechtsschutzgehahren standhaft. Erst im Frühjahr 2003 beantragte das Bergbauunternehmen Vattenfall Europe Mining daraufhin deren Enteignung beim Landesamt für Bergbau in Cottbus. Das Enteignungsverfahren zog sich bis Juni 2005, die Klage gegen die Enteignung wurde vom Verwaltungsgericht Cottbus im Mai 2005 zu Lasten der Eheleute Domain entschieden. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde nunmehr gestern vor dem OVG Berlin-Brandenburg verhandelt.

Die Eheleute Domain - sowie die früheren Einwohner von Horno - haben in bislang beispielloser Manier bewiesen, dass die von einem Tagebauvorhaben betroffenen Menschen ein dringendes Bedürfnis nach einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle deren Rechtmäßigkeit haben - und nach dem gegenwärtigen System tatsächlich nicht in zumutbarer Form erhalten.

Die Regelungen des Bundesberggesetzes bewirken eine in Deutschland einzigartige Situation, dass Menschen ohne jede - zumutbare - Rechtsschutzmöglichkeit ihre Wohnhäuser, Heimatorte und ihr bisheriges soziales sowie ggf. auch berufliches Umfeld verlassen müssen, ohne zuvor die Rechtmäßigkeit einer Unternehmensplanung gerichtlich klären lassen zu können.

Nunmehr liegt es an den Gerichten in Nordrhein-Westfalen, dem sächsischen Verfassungsgerichtshof sowie dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, in den Verfahren gegen den Tagebau Garzweiler II bzw. Schleenhain (Heuersdorf) eine Korrektur der gegenwärtigen Praxis einzuleiten. Betreffend Garzweiler II klagt ein Einwohner eines in den nächsten Jahren zur Umsiedlung vorgesehenen Ortes gegen den „Rahmenbetriebsplan Garzweiler II“ sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in NRW (BUND-NRW) gegen die Enteignung seiner im Übergang von Garzweiler I und Garzweiler II gelegenen Streuobstwiese.

Es besteht daher noch Hoffnung, dass den knapp 8.000 von diesem Tagebaugebiet lebenden Menschen das Schicksal der Menschen in Horno erspart bleibt.

Rückfragen beantwortet Ihnen Rechtsanwalt Dirk Teßmer.

Es wird darum gebeten, die Trauer der Eheleute Domain zu achten und von einer direkten Kontaktaufnahme mit diesen abzusehen.

4. Aus für Klagen gegen Steinbruch Mühlau

In einem für die Mitglieder der Bürgerinitiative beispiellos demotivierenden Gerichtsverfahren wurden die Klagen von zwei Grundeigentümern gegen das Planfeststellungsverfahren „Granulitsteinbruch Mühlau“ regelrecht vom Tisch gewischt. Was bleibt, ist der Eindruck, dass solche Gerichtsverfahren nichts mehr mit Gerechtigkeit zu tun haben.

Nach zähem, über zehnjährigem Ringen gegen den geplanten Großsteinbruch (über 50 ha) im Norden von Chemnitz, hatte die Bürgerinitiative Burgstädt/Mühlau die Klagen von 2 Grundeigentümern unterstützt, die z.T. um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten, wenn der Abbau kommt. Hierzu einige

Anmerkungen von Frau Dr. Helga Otto, Claußnitz

„Ich habe es mir angetan, 3 Stunden der Gerichtsverhandlung Bürgerinitiative Mühlau gegen den Freistaat Sachsen beizuwohnen.

Es dauerte gar nicht lange, da war deutlich, dass sich kleine Landeigentümer ziemlich erfolglos gegen die geballte Staatsmacht verteidigen mussten, statt selbst als Kläger erkennbar zu sein.

Nein, sie hatten nicht etwa eine schwache Klagevertretung, aber auf der Gegenseite agierte der Staat mit dem Oberbergamt, einem Fachplanungsbüro (welches die erwarteten Werte beim BIMSCH immer gekonnt unter die höchst zulässige Grenze berechnet) und – so jedenfalls der klare Eindruck der Zuhörer – der den sächsischen Bürgerinitiativen wohl bekannten Frau Richterin Keim.

Der Unternehmer hätte sich einen Anwalt sparen können, das wurde durch die sächsische Staatsmacht und die (zumindest nach dem Grundgesetz mal als unabhängig gedachte Jurisprudenz) im urbayrischen Akzent erledigt.

Keines der fundiert von der renommierten Anwaltskanzlei Dammert (Leipzig) vorgetragenen Argumente der klagenden Landeigentümer wurde wirklich ernst genommen. Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Richterin angetreten war, die Argumente der Kläger abzubügeln und gleich selbst zu widerlegen.

Was können kleine Landeigentümer daraus lernen?

1. lege Dich nie mit Deinem Staat an
2. im Einigungsvertrag wurden die kleinen ostdeutsche Landeigentümer in Bezug auf das Bergrecht in eine nahezu wehrlose Position versetzt
3. zur Strafe und Warnung an etwaige Nachahmer wird der Streitwert sehr hoch angesetzt.“

5. Eingriffe in Natur und Landschaft im Auge behalten

Claußnitz (Leserinnenbrief von Helga Otto)

In meiner heimatlichen Region gewinnt der unter dem Namen „Westsächsische Steinwerke“ bekannte Betrieb schon seit vielen Jahren wertvollen Granulit im LSG Chemnitztal/ Muldental. Dieser Abschnitt des Chemnitztales ist ganz besonders reizvoll durch die im Flussbett liegenden Cordieritgneisblöcke und die wunderschönen Cordieritgneisfelsen in der Ortschaft Stein, die der Verwitterung stark widerstehen.

Während der DDR-Zeit machte sich „der Mensch die Erde zum Untertan“, so ähnlich hieß es doch wohl. Wer aus der Bevölkerung durfte nach Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen fragen?

Als Naturschutzhelferin im Müritzhof lernte ich was Sukzession ist. Damals war es aber noch kein Zauberwort für die Bergbaubetriebe.

Im Auftrage des Vereins für verantwortungsvolle Nutzung des Lebensraumes Claußnitz und Umgebung e.V. wurde der Gemeinderat Claußnitz aufgefordert, sich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde über die bisher geleisteten Kompensations- und Ersatzmaßnahmen für den Steinbruch zu informieren und gegebenen Falles konkrete finanzielle oder sachliche Forderungen zu stellen.

Als Antwort kam eine Bestandsaufnahme des Pflanzenwachstums im derzeitigen Bruch incl. Fahrspuren der LKW, fein geordnet nach Biotoptypen und ein hohes Lob auf die Leistungen der Sukzession: „temporäre und dauerhafte Sukzession auf zahlreichen Kleinflächen des Tagebaugebietes und seinen bergbaulich genutzten Nebenflächen (die liegen außerhalb der Berechtigungsbereichen) als wesentliches Ziel der bergbaurechtlichen Wiedernutzbarmachung.“

Unter den aufgeführten Arten befand sich keine aus der Roten Liste Sachsens.

Vor Jahren war immerhin unter unserem Protest und mit Hilfe der Umweltbehörden die sog. Brunenschlucht, ein Hangwald, vor dem Abbau gerettet worden.

Wer hat schon etwas gegen Sukzession, das wäre genau so, als hätte ich als Ärztin etwas gegen die Selbstheilungskräfte des Körpers einzuwenden!

Der Naturschutzbeauftragte des Ortes und die Untere Naturschutzbehörde, welche frühere Auflagen des Regierungspräsidiums (RP) bis heute offenbar nicht einmal gelesen hat, fanden diese Beschreibung der Biotope einfach hinreißend und hatten keine Forderungen an den Betrieb. Die zuständige Dame vom RP hatte wohl keine Zeit, sich ihre alten Unterlagen durchzulesen! Der Gemeinderat war gleich mit begeistert und so wurde der Bericht einfach abgenickt.

Ich denke, man darf den erheblichen Eingriff in das LSG, die Belastungen für die Bürger durch so einen Steinbruch nicht einfach mit der Wunderwaffe Sukzession abtun:

- Das Blattwerk in diesem Bereich ist im Chemnitztal grau von Steinstaub,

- die Sprengungen sind sehr weit und laut zu hören,
- der Verkehr im engen Chemnitztal ist behindert,
- nicht zuletzt wird in das Chemnitztal dauerhaft eine große unschöne Wunde gesetzt.

Ich denke, man muss auch von Seiten der Behörden Abbau begleitende Maßnahmen zum Schutze des unmittelbar daneben liegenden Dorfes ergreifen und wenigstens einige Ausgleichsmaßnahmen fordern.

Die Naturschutzbehörden sollten mehr Mut zeigen und wenigstens ihre eigenen, vor Jahren gestellten Forderungen kennen und durchsetzen.

Lasst uns deshalb als Naturschutzverbände und Naturfreunde besonders aufmerksam alte Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) und Auf lagen der Behörden lesen und zum Wohle der Bürger Forderungen aufmachen.

6. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik

(Quelle: IDUR-Schnellbrief 1/06)

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.1.2006 in der Rechtssache C-98/03 – Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland – hat die BRD in sechs Fällen gegen ihre Umsetzungsverpflichtungen aus den Artikeln 6, Absatz 3 sowie den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) verstoßen. Das Urteil kann unter www.curia.eu.int (Suchformular/Eingabe des Aktenzeichens) gefunden werden. Vergleiche zum Thema auch das in der Entscheidung viel zitierte Urteil des EuGH vom 20.10.2005, AZ: C-6/04 Kommission, Vereinigtes Königreich. Hier eine kurze Zusammenfassung der aus meiner Sicht für uns relevanten Regelungen:

1. Bezüglich der Umsetzung der in der FFH-Richtlinie vorgegebenen Ziele verstößt das Bundesnaturschutzgesetz gegen die Richtlinie,

indem es im § 10 den Begriff „Projekte“ nicht umfassend definiert.

Im IDUR-Rundbrief heißt es dazu im Juristendeutsch: ;-)

„Das Erfordernis einer angemessenen Verträglichkeitsprüfung hängt nach EuGH davon ab, ob die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Plan oder Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Unter besonderer Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips liegt eine solche Gefahr dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.“

Dieses Verständnis verbietet eine Einschränkung des Begriffs Projekte, wie in § 10, Abs. 1, Nr. 11, lit. b und c BNatSchG geschehen, auf bestimmte Kategorien von Projekten. Die dort genannten Kriterien können nicht ausreichend gewährleisten, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beein-

trächtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch und abschließend ausgeschlossen ist.“ (Alles klar? ;-)

Indem nämlich der § 10 z.B. Projekte ausnimmt, bei denen es sich nicht um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels handelt, wird ein Schlupfloch geöffnet, das der EuGH nun geschlossen sehen will.

2. Projekte außerhalb von Schutzgebieten werden vom einschlägigen § 36 BNatSchG nicht ausreichend in die Prüfungspflicht einbezogen,

so dass Unternehmen, die sich darauf beziehen, einer Prüfungspflicht unter Umständen entgehen könnten.

Das hat zur Folge, dass Projekte, die zwar erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete haben, selbst aber nicht in FFH-gebieten liegen, nicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. So könnte z.B. ein geplantes Abbaugelände, das in einem FFH-Gebiet zu einer Grundwasserabsenkung führen könnte, sich unter Verweis auf die unzureichend geregelte Begriffsbestimmung aus der Pflicht zum Verträglichkeitsprüfung stehlen. Das lässt der EuGH nicht mehr zu und verlangt vom deutschen Gesetzgeber eine Nachbesserung.

Hier der Text des IDUR dazu:

„Letztlich verstößt auch § 36 BNatSchG gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.“

Dieser Paragraph regelt den Umgang mit immissionsschutzrechtlich gehemigungsbedürftigen Anlagen, wenn zu erwarten ist, dass von dieser Anlage Emissionen ausgehen, die im Einwirkungsbereich dieser Anlagen ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Emissionen von Anlagen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen, aber auf ein Schutzgebiet einwirken, nicht berücksichtigt werden müssen, mithin § 36 BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

Insoweit hat der EuGH festgestellt, dass das deutsche System der Festlegung von Einwirkungsbereichen, wie es in Technischen Anleitungen vor allem anhand von allgemeinen, anlagebezogenen Kriterien festgelegt ist, nicht geeignet erscheint, die Beachtung des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu gewährleisten. Die Unterstellung, dass nur innerhalb des Einwirkungsbereiches von Anlagen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten im Sinne der FFH-RL zu rechnen ist, ist jedenfalls nicht wissenschaftlich belegt. Unter dem Blickwinkel des Vorsorgeprinzips, der vorsorglichen Gefahrenabwehr, wird § 36 BNatSchG den Anforderungen der FFH-RL nicht gerecht.“

(Alles klar ;-)

7. Tagebauverfüllung mit asbesthaltigen Abfällen

OVG Lüneburg, Urteil vom 21.4.05, Az: 7LC 41/03

Quelle: IDUR-Schnellbrief 01/06

„Eine Abfallverwertung erfolgt nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 5 Abs. 2, Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts/Abfallgesetz, wenn sie gegen das Verkehrsverbot des § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung verstößt. Dies ist im vorliegenden Prozess der Fall, wenn ein Unternehmer in einem Tagebau asbesthaltigen Abfall verbringt.

8. Verjährungsfristen für nach DDR-Recht erteilte Abbaugenehmigungen

Drucksache 04/0162

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion „Bergbau-Genehmigungsverfahren“

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Verjährungsfristen gibt es für noch nach DDR-Recht erteilte Abbaugenehmigungen (Gesteine)?

Gewinnungsrechte an mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR sind gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. I des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) als Bewilligungen mit einer für die Durchführung der Gewinnung der Vorräte angemessenen Frist, die 30 Jahre nicht überschreiten darf, oder als Bergwerkseigentum unbefristet bestätigt worden. Nach § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 14 Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) ist eine Verlängerung der Befristung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung zulässig. Abbaugenehmigungen im Sinne Technischer Betriebspläne nach dem Berggesetz der DDR wurden durch Hauptbetriebspläne nach § 51 BBergG ersetzt.

Unabhängig davon sind Bergbauberechtigungen nach § 18 BBergG in Verbindung mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) bei Nichtaufnahme oder Unterbrechung der Gewinnung nach bestimmten Fristen zu widerrufen, wenn nicht Gründe einer wirtschaftlichen und technischen Planung es erfordern, dass die Gewinnung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wieder aufgenommen wird.

2. Sind derartige Abbaugenehmigungen betriebsbezogen erteilt worden?

Ja. Gewinnungsrechte an mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR konnte gemäß Einigungsvertrag der zur Ausübung Berechtigte zur Bestätigung anmelden. Die Gewinnungsrechte waren dem Antragsteller unter den Voraussetzungen nach dem Einigungsvertrag zu bestätigen.

3. Dürfen die Abbaugenehmigungen bei Betriebsübernahmen oder Betriebsverkäufen mit übertragen werden?

Ja. Die Übertragung von Bewilligungen und die Veräußerung von Bergwerkseigentum sind explizit in den §§ 22 und 23 BBergG geregelt. Zugelassene Betriebspläne sind immer vorhabensbezogen und können bei Betriebsverkäufen mit veräußert werden.

4. Welcher Zustimmung bedarf diese Übertragung?

Die Übertragung einer Bewilligung bedarf nach § 22 BBergG der Zustimmung der zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen das Sächsische Oberbergamt). Die Zustimmung zur Übertragung darf nur versagt werden, wenn dieser Versagungsgründe nach § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG auch in Verbindung mit § 12 Abs. I BBergG entgegenstehen, die auch bei der Beantragung einer neuen Bewilligung zur Versagung führen würden.

Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen gemäß § 23 BBergG der Genehmigung der zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen das Sächsische Oberbergamt). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Bei Änderungen von Betriebsplänen beispielsweise durch Betriebsübernahmen oder Betriebsverkäufe muss das Sächsische Oberbergamt lediglich der Übertragung der entsprechenden Betriebsplanzulassungen gemäß § 56 BBergG zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen Thomas Jurk

9. Voraussetzungen für Bergbaugenehmigungsverfahren

Drucksache 04/0355

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion

„Bergbau-Genehmigungsverfahren V“

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen mussten für die Erteilung von Gewinnungsrechten nach § 3 des Berggesetzes der DDR erfüllt sein?

In der DDR stand das Recht zur Durchführung von Gewinnungsarbeiten (Gewinnungsrecht) von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Staat zu. Gemäß § 5 i.V.m. § I Buchst. b des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (BG) vom 12.05.1969 (GB1. I Nr. 5 S. 29) war das Gewinnungsrecht das unabhängig vom Grundeigentum bestehende Recht des Staates, durch staatliche Organe und volkseigene Betriebe, aufgrund besonderer Übertragungsakte auch durch genossenschaftliche und andere sozialistische Einrichtungen die Lagerstätten aufzuschließen und die mineralischen Rohstoffe abzubauen. Über die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen hat gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Berggesetz vom 12.05.1969 der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie entschieden.

Voraussetzung für das staatliche Gewinnungsrecht für mineralische Rohstoffe war gemäß § 3 des BG der DDR der Tatbestand, dass diese Bodenschätze Volkseigentum waren und deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung war. Welche mineralischen Rohstoffe insbesondere unter § 3 des BG der DDR fielen, wurde gemäß § 2 Abs. 1 der 1. DVO zum BG festgelegt. Ob die Nutzung der mineralischen Rohstoffe volkswirtschaftlich von Bedeutung war, hatte gemäß § 2 Abs. 2 der 1. DVO zum BG der Staatssekretär für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zu entscheiden. Insoweit war kein Erteilungsverfahren im heutigen verwaltungsrechtlichen Sinne notwendig. Gewinnungsrechte an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 des Berggesetzes der DDR fielen, konnten durch die staatlichen Organe auch an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe übertragen werden.

2. Wie lang war die durchschnittliche Zeitdauer des Erteilungsverfahrens?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
Mit freundlichen Grüßen Thomas Jurk

10. Bergbau-Genehmigungsverfahren Geilsdorf-Eichelberg

Drucksache 04/0316
Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion
„Bergbau-Genehmigungsverfahren I“
Sehr geehrter Herr Präsident,
namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann ist der Antrag zum bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Feld Geilsdorf-Eichelberg bei den

damals zuständigen DDR-Bergbehörden eingegangen?

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Der diesbezügliche Antrag an die damals zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz ist in den Akten der Bergbehörde, des Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) sowie des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht enthalten.

2. Wann wurde die Genehmigung in diesem Verfahren erteilt?

Durch die damalige Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz wurde das „Recht zur Gewinnung“ gemäß § 5 BergG-DDR für das Vorkommen „Diabasbrekzie Geilsdorf-Eichelberg“ (Lagerstätten-Nr. 14-1-0098) am 29.06.1990 unter Registriernummer 1414-4 an die Hartsteinwerke Vogtland GmbH, Oelsnitz / Vogtland erteilt.

Das Recht wurde mit Bescheid des Bergamtes Chemnitz vom 14.08.1992 gemäß Einigungsvertrag als Bewilligung i.S.v. § 8 BBergG bestätigt.

Die Bewilligung wurde mit Bescheid des Oberbergamtes vom 08.06.1998 widerrufen und ist am 01.07.1998 erloschen. Ein bergrechtliches Betriebsplanzulassungsverfahren wurde nie eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen Thomas Jurk

Nachfrage I - Widerrufsfristen

Drucksache 04/0359

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion

„Bergbau-Genehmigungsverfahren Nachfrage I zur DS 4/0162“

Sehr geehrter Herr Präsident.

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Innerhalb welcher bestimmten Fristen sind Bergbauberechtigungen nach § 18 BBergG bei Nichtaufnahme oder Unterbrechung der Gewinnung zu widerrufen?

Eine Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 2 BBergG zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsichtung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsichtung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Eine Bewilligung ist nach § 18 Abs. 3 BBergG zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen und wirtschaftlichen Pla-

nung des Bewilligungsinhabers es erfordern, dass die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wieder aufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

Bergwerkseigentum im Sinne des § 9 BBergG ist nach § 18 Abs. 4 BBergG zu widerrufen, wenn die regelmäßige Gewinnung länger als zehn Jahre unterbrochen worden ist. Die Regelungen zur Hemmung des Widerrufs bei Bewilligungen sind entsprechend anzuwenden.

Für Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 BBergG findet § 18 BBergG keine Anwendung. Ergänzend wird daraufhingewiesen, dass die Widerrufsfristen für Bergbauberechtigungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehen, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen verkürzt wurden.

2. Welche Versagungsgründe nach §11 Nr. 4 bis 10 BBergG führen zur Versagung der Übertragungszustimmung

Gründe, die zu einer Versagung der Übertragungszustimmung führen, sind in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG aufgeführt. Demnach ist die Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 BBergG dann zu versagen, wenn eine der in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, genannten Voraussetzungen vorliegt.

3. Wurde auch bei erstmaliger Erteilung der Abbaugenehmigung nach DDR-Bergrecht nach diesen Gründen abgewogen?

Nein.

Die Erteilung von Abbaugenehmigungen nach DDR-Recht erfolgte nach dem Berggesetz der DDR und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Eine Anwendung der Rechtsnormen des BBergG, insbesondere der in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG genannten Voraussetzungen zur Versagung einer Übertragungszustimmung, fand in der DDR nicht statt.

In der DDR stand das Recht zur Durchführung von Gewinnungsarbeiten (Gewinnungsrecht) von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Staat zu. Über die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen hat gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Berggesetz vom 12.05.1969 der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie entschieden.

Weitere Ausführungen dazu sind in der Drucksache 04/0355 dargelegt.

4. Wenn nein, sind diese Abwägungen im Rahmen der Übertragungsgeneh-

igung nach BBergG nachgeholt worden?

Nein.

Nach geltendem Recht sind bei jeder Übertragung gemäß § 22 BBergG nur die Versagungsgründe nach § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG vom Sächsischen Oberbergamt zu prüfen. Bei der Entscheidung nach § 11 BBergG hat die Genehmigungsbehörde weder Ermessen noch Abwägungsspielraum.

5. Wenn nein, was spricht dagegen, diese Abwägung bei Fristverlängerungen, Übertragungsgenehmigungen usw. nachzuholen?

Nach geltendem Recht können nur die Voraussetzungen und Tatbestände für den jeweiligen konkreten Antrag auf Fristverlängerung, Übertragung usw. geprüft werden. Eine nachträgliche Überprüfung der nach DDR-Recht erteilten Genehmigung ist nicht möglich.

Wie in der Antwort zu Frage 4 bereits erläutert, wird bei jeder Übertragung gemäß § 22 BBergG eine Prüfung der entsprechenden Versagungsgründe durchgeführt.

Die Verlängerung von Bergbauberechtigungen ist in § 16 BBergG geregelt. Danach ist eine Verlängerung einer Bewilligung bzw. eines Rechtes auf Bergwerkseigentum nur von der voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung abhängig. Versagungsgründe nach § 11 BBergG sind hierbei nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen, Thomas Jurk

Nachfrage II – Gründe öffentlichen Interesses

Drucksache 04/0360

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion

„Bergbau-Genehmigungsverfahren Nachfrage 2 zur DS 4/0162“

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe des öffentlichen Interesses können einer Veräußerung von Bergwerkseigentum gemäß § 23 BBergG entgegenstehen?

Gründe des öffentlichen Interesses, die gemäß § 23 BBergG einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung von Bergwerkseigentum und dem schuldrechtlichen Vertrag hierüber entgegenstehen, sind nur die Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen (Boldt/Weller, Kommentar zum BBergG, de Gruyter, 1984, §23 BBergG, Rdnr. 4).

Sind diese Gründe nicht gegeben, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung.

Andere Gründe, wie zum Beispiel Belange des Naturschutzes, der Raumordnung, des Wassers, des Bodens u.s.w. können daher der Veräußerung des Bergwerkseigentums nicht entgegenstehen. Diese Belange sowie alle anderen Nutzungsansprüche sind erst im Rahmen eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Jurk

11. „Diabas-Gewinnung bei Großschirma“ trotz FFH-Gebiet

Drucksache 4/0041

Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Simone Raatz, Fraktion der SPD zum Thema:
„Diabas-Gewinnung bei Großschirma“

Sehr geehrter Herr Präsident,
namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welchen Einfluss hat die Ausweisung des FFH-Gebietes Striegistäler und Aschbachtal auf die Gewinnung von Diabas bei Großschirma?

Die Gewinnung von Diabas bei Großschirma erfolgt im Steinbruch Seifersdorf-Reichenbach bereits seit 1993. Bergrechtliche Grundlage für den Abbau sind der mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.1996 zugelassene und zwischenzeitlich bestandskräftige Rahmenbetriebsplan und die zugelassenen Hauptbetriebspläne sowie Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn.

Der Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) wurde mit der Dritten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 1998 in nationales Recht umgesetzt und durch Artikel 4 des Haushaltbegleitgesetzes 2003 und 2004 vom 11. Dezember 2002 ins Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) aufgenommen. Das FFH-Gebiet Striegistäler und Aschbachtal wurde im März 2002 vom Freistaat Sachsen als Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorgeschlagen und über das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldet. Bereits aus der dargestellten zeitlichen Abfolge ergibt sich für die bergrechtlich zugelassene Diabas-Gewinnung im Steinbruch Seifersdorf-Reichenbach ein Bestandsschutz. Da sich ferner das zugelassene Abbaugebiet und das FFH-Gebiet nicht überschneiden, hat die FFH-Gebietsmeldung auf den Diabasabbau im Rahmen der geltenden Zulassungen keine Auswirkungen.

Für eine eventuelle Erweiterung der Diabasgewinnung wäre eine Verträglichkeitsprüfung nach § 22b Abs. 1 SächsNatSchG durchzuführen, wenn nicht auszuschließen ist, dass durch den erweiterten Gesteinsabbau die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden können. Für die Genehmigung gelten in diesem Fall die Bestimmungen des § 22b Absätze 2-7 SächsNatSchG.

Frage 2: Inwieweit sind die Umweltbehörden im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Striegistäler und Aschbachtal mit dem Abbauvorhaben bzw. dessen geplanter Erweiterung befasst gewesen?

Im Rahmen der Vorbereitung der 3. Tranche der FFH-Gebietsmeldung des Freistaates Sachsen haben sich die mit der Gebietsauswahl beauftragten Naturschutzfachbehörden (Landesamt für Umwelt und Geologie, Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) mit dem bestehenden Rohstoffgewinnungsbetrieb auseinandergesetzt. Der bergrechtlich zugelassene Diabasabbau stellte keinen Hinderungsgrund für die Meldung des FFH-Gebietes Striegistäler und Aschbachtal dar. Im oben erwähnten Planfeststellungsverfahren sowie bei den anderen bergrechtlichen Entscheidungen wurden die zuständigen Umweltbehörden (Regierungspräsidium Chemnitz, Staatliches Umweltfachamt Chemnitz, Landratsamt Freiberg) beteiligt. Sie haben im Rahmen der Anhörung die berührten Umweltbelange vorgebracht. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften sind im Planfeststellungsbeschluss bzw. in den Zulassungsbescheiden enthalten. Im Bezug auf eine Erweiterung des Gesteinsabbaus wurden bisher lediglich Hauptbetriebspläne zum Aufsuchen von Bodenschätzen für die Lagerstätten Seifersdorf-Höffigkeitsfläche 1 (Reichenbach) und Seifersdorf-Höffigkeitsfläche 2 (Mobendorf) zugelassen. Die Zulassung berechtigt nur zur Durchführung von Erkundungsbohrungen. Die Naturschutzbehörden wurden bei der Zulassung beteiligt, wobei eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele durch die Erkundungsbohrungen ausgeschlossen werden konnte.

Frage 3: Welcher Verfahrensstand ist bezüglich einer vorgesehenen Erweiterung des Abbaugebietes erreicht?

Bisher wurden lediglich die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Hauptbetriebspläne zum Aufsuchen von Bodenschätzen (Erkundungsbohrungen) zugelassen.

Für eine Erweiterung des Rohstoffabbaus sind separate bergrechtliche Genehmigungen bzw. Zulassungen erforderlich. Entsprechende Anträge wurden bisher nicht bei den Bergbehörden einge-

reicht. Folglich sind bisher auch keine diesbezüglichen Verwaltungsverfahren eröffnet.

Frage 4: Welche Untersuchungen wurden mit welchen Ergebnissen im Rahmen dieses/r Verfahren(s) vorgenommen?

Die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Erkundungsbohrungen sind mittlerweile abgeschlossen und werden derzeit ausgewertet. Ergebnisse sind der Staatsregierung bisher nicht bekannt. Siehe ferner Antwort zu Frage 3.

Frage 5: Wie wirkt sich der Abbau auf die umgebende Wohnbebauung, den Grundwasserspiegel und das angrenzende FFH-Gebiet aus?

Die Auswirkungen des zugelassenen Abbaus auf die Umgebung wurden im Planfeststellungsverfahren untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegeben gesetzlichen Normen und Richtwerte festgelegt. Die Einhaltung der Normen und Richtwerte wird im Rahmen des ebenfalls festgelegten Monitoring überwacht. Im Bezug auf die umgebende Wohnbebauung müssen die bestehenden Richtwerte der TA-Luft und der TA-Lärm für Staub- und Geräuschmissionen eingehalten werden. Weiterhin muss ausgeschlossen sein, dass Schäden durch Steinflug und Sprengerschütterungen eintreten.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Abbaus auf die Grundwasserverhältnisse wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1992 ein hydrogeologisches Gutachten (Prognose) erstellt, welches 1999 ergänzt und aktualisiert wurde. Das Gutachten schließt eine signifikante Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse aus. Gleichzeitig werden Vorschläge zur Minimierung der verbleibenden Beeinträchtigungen unterbreitet. Diese wurden im Rahmen der Betriebsplanzulassungen berücksichtigt. Das laufende Monitoring bestätigt, dass es bisher - wie prognostiziert - zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse gekommen ist.

Etwaige erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das angrenzende FFH-Gebiet durch den gegenwärtig zugelassenen Abbau sind ebenfalls nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Stanislaw Tillich

**12. Petition zu Abbaubedingun-
gen des Steinbruchs in Seifers-
dorf'**

Beschluss der 23. Sitzung des Sächsischen Landtages (PS 4/25Q5) zur Petition der Bürgerinitiative gegen fortschreitenden Gesteinsabbau
Pet: 04/0329/3

Abbaubedingungen des Steinbruchs in Seifersdorf'

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zum Beschluss des Sächsischen Landtages zu der im Betreff bezeichneten Petition wie folgt Stellung:

Gegenstand der Petition ist die gegenwärtige Belästigung der Anwohner durch den Steinbruch Seifersdorf sowie die Befürchtung der Bürger, dass mit der Erweiterung des Gesteinsabbaus die Belastung durch Staub, Lärm und Erschütterung noch größer wird und zum Verlust an Wohn- und Lebensqualität führt. Letztendlich richtet sich die Petition gegen eine weitere Ausweitung des Gesteinsabbaus in der Region des Striegis- und Äschbachtals:

Der Landtag hat der Staatsregierung diese Petition mit verschiedenen Beschlussempfehlungen überwiesen.

1. Die Petition wird zu Punkt 1.1 der Staatsregierung als Material überwiesen.

Punkt 1.1 Staubbelästigung:

Die Bürgerinitiative brachte in ihrer Petition Bedenken und Hinweise zur Staubbelastung vor. Dieser Sachverhalt ist dem zuständigen Sächsischen Oberbergamt bekannt. Um die Belästigungen durch Staub für die anwohnenden Bürger zu minimieren, hat das Sächsische Oberbergamt im Betriebsplan Staubbindermaßnahmen festgelegt. Das sind im Wesentlichen die Berieselung der Betriebsstraße mit Wasser und die Einkapselung der Hauptemittenten (Brecher, Aufbereitungsanlage u.s.w.).

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss muss die Staatsregierung innerhalb von 6 Wochen gegenüber dem Sächsischen Landtag berichten, was aufgrund der Petition veranlasst wurde. Im Berichtszeitraum haben Anwohner keine Beschwerden an das Sächsische Oberbergamt herangetragen. Aus diesem Grund mussten keine weiteren Messungen veranlasst werden.

2. Die Petition wird zu Punkt I .2 der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Punkt 1.1 Lärmbelästigung:

Die Bürgerinitiative brachte in ihrer Petition Bedenken und Hinweise zur Lärmbelastung vor. Die Anwohner haben besonders Sorge, dass sich durch den Neuaufschluss bzw. Erweiterung des Gesteinsabbaus die Lärmbelastung verdoppelt. Die im Rahmen der Kontrolltätigkeit durchgeführten Messungen zum Lärm ergaben bisher keine Überschreitung der nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Grenzwerte.

Auch im Berichtszeitraum haben Anwohner keine Beschwerden an das Sächsische

Oberbergamt herangetragen. Aus diesem Grund wurden keine zusätzlichen Messungen veranlasst. Bei einem Neuaufschluss bzw. bei einer Erweiterung des Gesteinsabbaus in Seifersdorf müssen die entsprechenden Grenzwerte des BImSchG

ebenfalls eingehalten werden. Das hat die Bergbehörde bei der Genehmigung eines entsprechenden Abbauvorhabens zu berücksichtigen. Allerdings wurde bisher kein entsprechender Antrag beim Sächsischen Oberbergamt gestellt.

3. Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte überwiesen,
zu Punkt 1.4 eine ausreichende Absicherung der Auflagen zu veranlassen,
zu Punkt 1.5 eine Offenlegung der Messberichte zu überlassen,
zu Punkt 5.3 bei begründetem Verdacht das Sächsische Oberbergamt zu informieren, um eine Beprobung durch einen anerkannten Sachverständigen/ anerkanntes Labor zu veranlassen.

Punkt 1.4 Landschaftsgestaltung:

Im landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes ist für das gesamte Gebiet eine Nachnutzung im Sinne von Natur und Landschaft vorgesehen. Mit der Zulassung der Hauptbetriebspläne wurden diese Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes durch entsprechende Nebenbestimmungen jeweils präzisiert. Damit sind die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung durch die entsprechenden Betriebspläne abgesichert. Die Einhaltung wird im Rahmen der Aufsichtspflicht durch die Bergbehörde kontrolliert.

Bei der Begrünung und Bepflanzung der Lärmschutzwälle waren witterungs- und pflegebedingt Defizite zu verzeichnen. Die erforderlichen Nachpflanzungen erfolgen schrittweise während des laufenden Betriebes. Die laufenden Arbeiten entsprechen den Maßgaben, die den Betriebsplan bzw. Rahmenbetriebsplanzulassungen zugrunde liegen. Zwischenzeitlich wurde auf dem Südwall Bodenmaterial zur schnelleren Begrünung, die in Form der natürlichen Sukzession stattfinden soll, aufgetragen.

Punkt 1.5 Überprüfung der Staub- und Lärmbelastung:

Grundsätzlich wird die Einhaltung der Grenzwerte für Staub, Lärm und Erschütterungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die zuständige Behörde oder öffentlich bestellte Gutachter geprüft, im Fall des Steinbruches Seifersdorf durch das Sächsische Oberbergamt. Im Ergebnis wurde keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt.

Für das Sächsische Oberbergamt besteht daher bis auf weiteres keine gesetzliche Grundlage, gegenüber dem Unternehmer weitere Messungen anzuordnen oder andere Schutzmaßnahmen zu fordern.

Punkt 5.3 Wiederverfüllung des Steinbruches:

Mit der Teilverfüllung im Südfeld des Steinbruches Seifersdorf ist bereits begonnen worden. Unter dem Grundwasserspiegel darf nur mit Material der Einbauklasse Z 0 verfüllt werden. Einen Meter

oberhalb des Grundwasserspiegels ist der Einbau von Material bis Z 1.2 zugelassen. Zur Stabilisierung darf auch Bauschutt verwendet werden. Der Einbau von kontaminiertem Material wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Bisher ist dem Sächsischen Oberbergamt kein begründeter Verdacht über die Annahme und den Einbau von nicht zugelassenem Material bekannt geworden. Daher wurde im Berichtszeitraum keine Beprobung behördlicherseits veranlasst

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jurk

13. Mut-mach-Stein am Bohrloch Taura

Taurarer erinnern an ihren Kampf gegen „Bernd“

Taura. Als „Mut-mach-Stein“ bezeichnet Pfarrer Thomas Alberti einen kleinen Gedenkstein, der in Taura unweit des Bohrloches I an den erfolgreichen Kampf gegen den Gesteinsabbau erinnert. Auf dem „Viebsch“, einer zum ehemaligen Bergwerkseigentum „Bernd“ gehörenden Erhebung, erlebten etwa 50 Menschen die Enthüllung des Steines mit.

„Möge er allen, die in unserer Gesellschaft so oft mit den Achseln zucken und meinen, die kleinen Leute können nichts ausrichten, deutlich machen, dass das nicht immer stimmt“, so der Wunsch von Alberti. „Zur Erinnerung an die Proteste der Bürgerinnen und Bürger dieser Region gegen den Gesteinsabbau 2000-2004“ ist der Granulitblock aufgestellt worden, das verrät die Inschrift „Tausende Menschen sind in dem kleinen Ort Taura, in Städten und Gemeinden des Umkreises sowie weit darüber hinaus aktiv geworden. Sie haben vier Jahre lang gegen ‚Bernd‘ und ‚Hugo‘ und weitere geplante Bergwerksfelder gekämpft. Ihr Einsatz hat beigetragen, wichtige Naturareale für folgende Generationen zu erhalten“, so Bürgermeister Klaus Vivus (parteilos). „Wir sind glücklich, einen Schlussstrich unter den erfolgreichen Kampf zu ziehen.“ Die Freude über den Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes, mit dem das als „Bernd“ bekannt gewordene Bergwerkseigentum Taura-Südost aufgehoben wurde, sei riesig. „Die Widerspruchsfrist gegen den am 1. April 2005 erlassenen Bescheid ist abgelaufen. Wir haben mit dem 1,4 Tonnen schweren Stein nun den Schlusspunkt gesetzt“, steht der Ortschef zur spontanen Entscheidung von Menschen, „die in den Jahren des Kampfes gemeinsam aufgetreten sind“.

Direkt auf dem Bohrloch I hat die Gemeinde 2004 eine Linde gepflanzt „Wir haben sie gegossen und gepflegt. Trotz großer Greifvögel, die sie zum Landeplatz auserkoren haben, entwickelt sie sich gut“, schaudert ihn noch immer bei dem Gedanken, was ohne Widerstand aus dem Gelände rund um „Viebsch“ und Lindenberg hätte werden können (TÜR)